

Statuten

Samariterverein Staldenried

1.	Allgemeines
Name und Sitz	<p>Artikel 1</p> <p>Unter dem Namen Samariterverein Staldenried besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz Staldenried. Er wurde gegründet am 16. Februar 1967.</p>
Zweck	<p>Artikel 2</p> <p>Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.</p> <p>Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.</p>
Kantonalverband und SSB	<p>Artikel 3</p> <p>Der Verein ist Mitglied des Oberwalliser Samariterverbandes und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Oberwalliser Samariterverbandes und des Schweizerischen Samariterbundes.</p>
2.	Mitglieder
Mitglieder	<p>Artikel 4</p> <p>Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.</p>

Aktivmitglieder	<p>Artikel 5</p> <p>Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Artikel 6</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu.</p>
Passivmitglieder	<p>Artikel 7</p> <p>Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.</p>
3.	Beginn und Ende der Mitgliedschaft
Eintritt	<p>Artikel 8</p> <p>Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Generalversammlung.</p> <p>Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt.</p> <p>Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.</p>
Austritt, Ausschluss	<p>Artikel 9</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.</p> <p>Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.</p> <p>Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom</p>

	<p>Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Generalversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.</p> <p>Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.</p>
4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder
Aktivmitglieder	<p>Artikel 10</p> <p>Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern, ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.</p> <p>Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.</p>
Passivmitglieder	<p>Artikel 11</p> <p>Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.</p> <p>Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Artikel 12</p> <p>Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.</p>

5.	Organe
Organe	<p>Artikel 13</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Der Technische Ausschuss 4. Die Revisoren
Generalversammlung Bestand	<p>Artikel 14</p> <p>Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.</p> <p>Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, sowie den Ehrenmitgliedern.</p> <p>Die Passivmitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.</p>
Generalversammlung Geschäfte	<p>Artikel 15</p> <p>Der Generalversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:</p> <p>Als jährliche ordentliche Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der Stimmenzähler 2. Präsenzliste 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung 4. Genehmigung der Jahresberichte <ol style="list-style-type: none"> a) des Präsidenten b) des Technischen Ausschusses 5. Entlastung des Vorstands 6. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins Antrag der Rechnungsrevisoren 7. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins 8. Festsetzung der Jahresbeiträge 9. Genehmigung der Voranschläge des Vereins 10. Wahlen <ol style="list-style-type: none"> a) der Vorstandsmitglieder b) des Präsidenten c) der Technischen Leiter, der Kursleiter und

	<p>der Assistenten d) der Rechnungsrevisoren</p> <p>sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Statutenänderung - Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes - Auflösung des Vereins
<p>Generalversammlung Fristen, Anträge</p> <p>a.o. Versammlung</p>	<p>Artikel 16</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.</p> <p>Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.</p> <p>Die Einladung zur Generalversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage in Form von Anschlag und Auskünden zu erfolgen.</p>
<p>Generalversammlung Leitung, Protokoll</p>	<p>Artikel 17</p> <p>Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.</p> <p>Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.</p>
<p>Generalversammlung Abstimmungen, Wahlen</p>	<p>Artikel 18</p> <p>Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 24 und 25 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute</p>

	<p>Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.</p>
Vorstand Bestand, Amtsdauer	<p>Artikel 19</p> <p>Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: dem Präsidenten, dem Kassier und weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.</p> <p>Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.</p>
Vorstand Aufgaben, Kompetenzen	<p>Artikel 20</p> <p>Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.</p> <p>Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens zu beschließen.</p>
Vorstand Geschäftsführung	<p>Artikel 21</p> <p>Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.</p> <p>Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.</p>

	<p>Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.</p>
Technischer Ausschuss	<p>Artikel 22</p> <p>Der Technische Ausschuss besteht aus den Technischen Leitern, den Kursleitern, den Assistenten, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter. Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, sowie die Bewirtschaftung des Materialmagazins. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Generalversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.</p> <p>Der Technische Ausschuss beantragt der Generalversammlung die Wahl eines Obmanns, der auch Mitglied des Vorstands ist.</p> <p>Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 21 sinngemäss.</p>
Revisoren	<p>Artikel 23</p> <p>Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Generalversammlung schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>Die Amtsdauer der Revisoren beträgt vier Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.</p>
6.	Schlussbestimmungen
Statutenänderung	<p>Artikel 24</p> <p>Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p>

